

TRAVEL IUS

Ausgabe 6, 7. Juni 2011

Rolf Metz, Rechtsanwalt

"Travel ius", der Newsletter für die Reise- und Tourismusbranche, die Hotellerie und den Transport

Sie können "Travel ius" gratis abonnieren unter:

http://www.reisebuererecht.ch/index.php?id=newsletter_anmeldung

1. Zoll: Einreise in die Schweiz

[PDF: <http://www.reisebuererecht.ch/fileadmin/download/2011/travel-ius-zoll.pdf>]

2. Auto im Internet verkaufen

[PDF: <http://www.reisebuererecht.ch/fileadmin/download/2011/travel-ius-autoverkauf.pdf>]

3. Haustausch: Biete Haus in St. Moritz, suche Villa in Malibu

[PDF: <http://www.reisebuererecht.ch/fileadmin/download/2011/travel-ius-haustausch.pdf>]

4. Fluggesellschaften werden gebüsst

[PDF: <http://www.reisebuererecht.ch/fileadmin/download/2011/travel-ius-airline-bussen.pdf>]

5. Fluggesellschaften werden gebüsst – auch in der Schweiz

[PDF: <http://www.reisebuererecht.ch/fileadmin/download/2011/travel-ius-airline-bussen.pdf>]

6. Weiterflug verschlafen

[PDF: <http://www.reisebuererecht.ch/fileadmin/download/2011/travel-ius-schlaf.pdf>]

7. Fluggesellschaften als schwarze Schafe

[PDF: <http://www.reisebuererecht.ch/fileadmin/download/2011/travel-ius-tarmac-rule.pdf>]

9. Und zum Schluss: Beschimpfung im Internet

[PDF: <http://www.reisebuererecht.ch/fileadmin/download/2011/travel-ius-beschimpfung.pdf>]

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser

Was darf ich aus dem Ausland einführen? Meinen neuen Computer? Dürfen Sie, nur müssen Sie unter Umständen die Mehrwertsteuer bezahlen. Dazu unser erster Bei-

trag. In den letzten Tagen sind gerade drei interessante Artikel über das Verhalten der Fluggesellschaften publiziert worden, die wir Ihnen nicht vorenthalten möchten. Und dann ein Tipp für den Autoverkauf.

Viel Vergnügen beim Lesen von "Travel ius".

Rolf Metz

1. Zoll: Einreise in die Schweiz

[PDF: <http://www.reisebuererecht.ch/fileadmin/download/2011/travel-ius-zoll.pdf>]

In einem der letzten Seminare wurde heftig darüber diskutiert, wer bei der Einreise in die Schweiz beweisen müsse, dass bestimmte Waren abgabenfrei eingeführt werden können. Wer aus den Ferien in die Schweiz zurückkommt, kann gemäss Zollgesetz und Zollverordnung im sogenannten Reisendenverkehr die "**persönlichen Gebrauchsgegenstände**" abgabefrei einführen. Dazu müssen zwei Bedingungen erfüllt sein: Es muss sich um persönliche Gebrauchsgegenstände handeln. Die Zollverordnung präzisiert in Anhang 1, was unter persönlichen Gebrauchsgegenständen zu verstehen ist. Und der zweite Punkt, diese Gegenstände müssen bereits bei der **Ausreise mitgeführt worden sein**. Was also im Ausland gekauft worden ist, fällt nicht unter diese Bestimmung. Für diese Gegenstände kommt nur der Freibetrag von CHF 300 pro Person infrage.

Wer nun behauptet, einen Gegenstand in der Schweiz gekauft und ihn mit in die Ferien genommen zu haben, ist beweispflichtig. Bei älteren Gegenständen oder Gegenständen mit Gebrauchsspuren wird der Zoll wohl kaum grössere Beweise verlangen. Bei im Ausland gekauften Computern (die haben keine CH-Tastatur) wird der Zöllner schon eher nachfragen und kann auch entsprechende Belege verlangen.

2. Auto im Internet verkaufen

[PDF: <http://www.reisebuererecht.ch/fileadmin/download/2011/travel-ius-autoverkauf.pdf>]

"Travel ius" gibt von Zeit zu Zeit Tipps für den normalen Alltag. Eine deutsche Fernsehreportage hat aufgezeigt, wie Betrüger Autoverkäufer reinlegen. Der Verkäufer stellt sein Auto ins Internet zum Verkauf. Da das Autoschild erkennbar ist, kann der Halter ermittelt werden. Mit diesem wird Kontakt aufgenommen und vorgespielt, man sei am Autokauf interessiert. Während des Telefongesprächs werden Angaben zur Autoversicherung entlockt. Die Betrüger wenden sich dann direkt an die Autoversicherung mit einer getürkten Rechnung über einen erfundenen Schaden. Da die Betrüger über Insiderwissen verfügen, wissen sie, bis zu welchem Betrag Versicherungen solche Rechnungen ohne weitere Abklärungen bezahlen. – Der Autohalter erfährt erst im Nachhinein vom Betrug. – Wenn Sie also Ihr Auto im Internet, in Zeitungen usw. verkaufen wollen, die Autoschilder abmontieren oder überdecken. Keine Auskünfte über Ihre Versicherung geben.

3. Haustausch: Biete Haus in St. Moritz, suche Villa in Malibu

[PDF: <http://www.reisebuererecht.ch/fileadmin/download/2011/travel-ius-haustausch.pdf>]

Urlaub mit Haustausch scheint zu boomen. Die CoopZeitung vom 31. Mai 2011 enthält eine Reportage. Alles bestens? Nein, findet Prof. Ronald Schmid in einem Artikel auf Spiegelonline (20. Mai 2011). Schmid weist auf die Risiken des Haustausches für Ferien hin. In der Regel würden keine Verträge abgeschlossen. Die Buchungsportale träten als Vermittler auf und könnten somit für Schäden usw., die der Tauschpartner verursachte, nicht belangt werden. Man wisse auch nicht, ob der Name des Partners nicht nur vorgeschoben sei. Er empfiehlt daher, etwas vorsichtig zu sein und mindestens die wichtigsten Details schriftlich festzuhalten. – Die Aussagen von Prof. Schmid sind im Internet auf Kritik gestossen. "Haustauscher" scheinen begeistert zu sein und wollen von Problemen nichts wissen. Ulrich Reinhardt von der Stiftung für Zukunftsfragen in Hamburg meint dazu im Spiegelonline Artikel, das Haus werde als Heiligtum betrachtet und räumt dem Haustausch in Deutschland keine grossen Chancen ein.

4. Fluggesellschaften werden gebüsst

[PDF: <http://www.reisebuererecht.ch/fileadmin/download/2011/travel-ius-airline-bussen.pdf>]

Das italienische Kartellamt hat Germanwings, Alitalia, Blu Express, Air Italy wegen mangelnder Transparenz bei Online-Buchungen hart gebüsst. Germanwings hatte in der Werbung den Kreditkartenzuschlag nicht ausgewiesen (Busse 35'000 Euro). Zusätzlich mussten 15'000 Euro Busse bezahlt werden, weil die Transportbedingungen nur in Englisch publiziert worden waren. Alitalia bezahlte insgesamt Bussen in der Höhe von 105'000 Euro, Blu Express 75'000 und Air Italy 55'000 Euro. (airliners.de vom 13.5.2011).

In der Schweiz gilt die Preisbekanntgabe-Verordnung. Diese wird leider durch die kantonalen Instanzen vollzogen. Diese haben noch nicht gemerkt, dass ausländische Anbieter bewusst den schweizerischen Markt bearbeiten und somit die schweizerischen Wettbewerbsregeln einhalten müssen. – Wer in Deutschland Werbung macht, weiss, dass dort das Recht konsequent durchgesetzt wird. Und wie das Beispiel Italien zeigt, gibt es durchaus angemessene Mittel, um Online-Anbieter in die Schranken zu weisen.

5. Fluggesellschaften werden gebüsst – auch in der Schweiz

[PDF: <http://www.reisebuererecht.ch/fileadmin/download/2011/travel-ius-airline-bussen.pdf>]

Auch in der Schweiz gilt die Verordnung (EG) 261/2004 betreffend Überbuchungen, Flugannullierungen und Flugverspätungen. Diese Verordnung dürfte spätestens seit dem Vulkanausbruch auf Island bekannt sein. Bekannt ist auch, dass die Fluggesellschaften alle Register ziehen, um keine Leistungen nach dieser Verordnung erbringen zu müssen (z.B. Umfrage der Verbraucherzentralen in Deutschland (fliegen-

sparen.de, 10.5.2011). Dem Bundesamt für Zivilluftfahrt scheint nun "der Kragen geplatzt zu sein." Es hat gegen 14 Fluggesellschaften ein Verwaltungsstrafverfahren eröffnet. Nachdem die Fluggesellschaften zu den vorgeworfenen Sachverhalten Stellung genommen haben, wird das BAZL über mögliche Bussen entscheiden (Pressemitteilung vom 5.5.2011).

Probleme sind zwei: Das BAZL ist Aufsichtsbehörde. Als Aufsichtsbehörde kann das BAZL über Forderungen von Passagieren nicht entscheiden. Es kann nur Empfehlungen abgeben. Weigert sich eine Fluggesellschaft, die gesetzlichen Leistungen zu erbringen, muss der Passagier beim Zivilrichter klagen. Mit anderen Worten trägt der Fluggast das Risiko eines verlorenen Prozesses (Gerichtskosten, Anwaltskosten der Gegenpartei und eigene Anwaltskosten). Wenn es maximal um 600 Euro pro Passagier geht, überlegt man sich, ob man dieses Prozessrisiko eingehen will. Das wissen die Fluggesellschaften und spekulieren darauf, dass der Fluggast das Risiko scheut.

Wenn das BAZL zum Schluss kommen sollte, dass bestimmte Fluggesellschaften ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, sollten die Bussen so hoch sein, dass die betroffene Fluggesellschaft unter dem Strich nicht noch "Gewinn" macht. Andernfalls es sich für die Fluggesellschaft immer noch lohnt, die Fluggastrechte nicht umzusetzen.

6. Weiterflug verschlafen

[PDF: <http://www.reisebuerorecht.ch/fileadmin/download/2011/travel-ius-schlaf.pdf>]

Auf einer Gruppenreise nach Jemen (2006) wurde in Dubai ein planmässiger rund siebenstündiger Zwischenstopp eingelegt. Die Reisegruppe verbrachte diesen in der Flughafen Lounge. Der eingeklagte Reisende (Beklagter) konsumierte dort alkoholische Getränke und schlief ein. Als am Monitor der Aufruf zum Weiterflug erschien, begaben sich die Reiseteilnehmer zum Check-In-Schalter. Der Beklagte verschlief das Check-In und verpasste den Weiterflug. Der Reiseveranstalter organisierte dann einen Ersatzflug und forderte die Zusatzkosten vom Reisenden. Dieser weigerte sich.

In der Gerichtsverhandlung ergab sich, dass der Beklagte aufgeweckt und ausdrücklich aufgefordert worden sei, sich mit der Gruppe zum Check-In zu begeben. Er habe klar und deutlich geantwortet, dass er nachkomme, da noch Zeit sei. Wie bereits beim Einchecken in München wurde dieses in Dubai individuell gemacht.

Das Gericht beschied, dass die Reiseleiterin ihre Verpflichtungen erfüllt habe. Diese habe nicht die Pflicht – vergleichbar der Aufsichtspflicht einer Lehrerin – alle eincheckenden Teilnehmer abzuhaken.

Der Reisende musste daher die Zusatzkosten übernehmen.

(Urteil AG München vom 18.1.2008).

7. Fluggesellschaften als schwarze Schafe

Die Europäischen Verbraucherzentralen haben den Jahresbericht 2010 publiziert. Daraus ergibt sich, dass die Beschwerden kontinuierlich steigen, gegenüber 2009 beträgt die Zunahme 15%. Jede dritte Beschwerde richtet sich gegen Verkehrsdienstleister, davon betreffen 60% auf Fluggesellschaften. Auch die Online-Geschäfte schneiden schlecht ab. Über die Hälfte aller Beschwerden (56,2%) entfiel auf diesen Geschäftszweig.

8. Und zum Schluss: Beschimpfung im Internet

[PDF: <http://www.reisebuererecht.ch/fileadmin/download/2011/travel-ius-beschimpfung.pdf>]

Möchten Sie sich manchmal Luft verschaffen? Zum Beispiel im Internet, auf Facebook jemandem die Leviten lesen? Das könnte ins Auge gehen. Eine junge St. Gallerin hatte auf Facebook einen Mann als "Seckel" und "truurige Mensch" beschimpft. Sie wurde vom Einzelrichter des Kreisgerichts St. Gallen zu einer bedingten Geldstrafe verurteilt. (NZZ Online, 9.5.2011).

Die gleich böse Überraschung kann erleben, wer auf den "Gefällt mir"-Button klickt.

Das Internet ist kein rechtsfreier Raum. Hier gelten die normalen Rechtsregeln – auch wenn deren Durchsetzung manchmal etwas schwieriger ist.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Rolf Metz

© Rolf Metz, 2011

Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago
Telefon 091 793 03 54, Telefax 091 793 03 55
[info\[at\]reisebuererecht.ch](mailto:info[at]reisebuererecht.ch)
www.reisebuererecht.ch

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Wenn Sie "Travel ius" nicht mehr erhalten möchten, so können Sie sich hier aus der Adressliste austragen:

http://www.reisebuererecht.ch/index.php?id=newsletter_anmeldung oder senden Sie uns eine E-Mail an [info\[at\]reisebuererecht.ch](mailto:info[at]reisebuererecht.ch)
